

# LANDESVERRASSUNGSGERICHT SACHSEN-ANHALT



## Leitsätze zum URTEIL

vom 21. November 2022 – LVG 5/22 –

1. Im Organstreitverfahren über das parlamentarische Fragerecht nach Art. 53 LVerf beginnt die Antragsfrist des § 36 Abs. 3 LVerfGG nach der Beanstandung einer Antwort in der Regel erst mit der Antwort der Landesregierung auf die Beanstandung.
2. Die Auskünfte und Antworten nach Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf sind grundsätzlich öffentlich zu erteilen.
3. In Fällen, in denen öffentliche und private Interessen nicht das Interesse an der Information des Parlaments, aber das Interesse an der parlamentarischen Öffentlichkeit überwiegen, erlaubt und gebietet Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf eine nichtöffentliche Beantwortung parlamentarischer Fragen unter Vorkehrungen nach der Geheimschutzordnung des Landtages.
4. Um die Beschränkung einer Antwort nach Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf auf eine nichtöffentliche Antwort mit dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung begründen zu können, muss die Landesregierung die geforderte Datenübermittlung unter die Übermittlungsverbote und die Übermittlungsbefugnisse des anwendbaren Datenschutzrechts subsumieren. Das so beschriebene Datenschutzinteresse muss sie mit dem parlamentarischen Informationsrecht abwägen.
5. Die im Hinblick auf den Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung durch die Landesregierung anzustellende Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsanspruch aus Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf unterliegt der uneingeschränkten Nachprüfung durch das Landesverfassungsgericht.
6. Wie die Verweigerung einer Antwort nach Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf bedarf auch ihre Beschränkung auf eine nichtöffentliche Antwort einer Begründung

gemäß Art. 53 Abs. 4 S. 2 LVerf. Die Begründung ist wiederum grundsätzlich öffentlich zu geben, soweit sie nicht auf Informationen schließen lässt, deren Geheimhaltung sie begründen soll. Die Geheimschutzbedingungen müssen es dabei ermöglichen, dass der Fragesteller juristischen Rat einholen und sich im Streitfall gemäß § 18 LVerfGG vertreten lassen kann.

7. Das Landesverfassungsgericht kann sich vertrauliche Unterlagen unter Anwendung von § 33 Abs. 2 LVerfGG i. V. m. § 99 Abs. 2 S. 10 und 11 VwGO vorlegen lassen.

# LANDESVERFASSUNGSGERICHT SACHSEN-ANHALT



## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

LVG 5/22

In dem Organstreitverfahren

der Abgeordneten des Landtags von Sachsen-Anhalt (...),  
Domplatz 6–9, 39104 Magdeburg

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin (...)

gegen

die Landesregierung von Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch die Ministerin für Inneres und Sport des Landes Sachsen-  
Anhalt, Dr. Tamara Zieschang,  
Halberstädter Str. 2 / Am Platz des 17. Juni, 39112 Magdeburg,

– Antragsgegnerin –

wegen

der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt durch seinen Präsidenten Dr. Wegehaupt als Vorsitzenden, seine Vizepräsidentin Schmidt sowie seine Richterinnen und Richter Dr. Eckert, Buchloh, Schindler, Meyer und Prof. Dr. Germann auf die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 2022 für Recht erkannt:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

### **Tatbestand**

Die Antragstellerin begehrt die Feststellung, dass die Antragsgegnerin ihr parlamentarisches Frage- und Informationsrecht aus Art. 53 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16. Juli 1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2020 (GVBl. S. 64), verletzt hat. **1**

Sie stellte unter dem 17. September 2021 im Landtag eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (8/162) mit folgendem Wortlaut (Ausschnitt): **2**

„Verfahren gegen den Chef des Landeskriminalamts

Im Dezember 2020 berichtete die Volksstimme im Anschluss an eine Unterrichtung des Innenausschusses des Landtags durch die Landesregierung über Ermittlungen gegen den Direktor des Landeskriminalamts (LKA), [es folgt dessen Vor- und Zuname, im folgenden: ‚X‘] (‚Staatsanwaltschaft ermittelt gegen LKA-Chef‘, [...]). Dieser soll laut einer anonymen Anzeige rechtswidrig über Jahre seinen Dienstwagen für Fahrten zwischen seinem Wohnort in Niedersachsen und seinem Dienort in Sachsen-Anhalt genutzt haben. Nach Berichten der Mitteldeutschen Zeitung ([...]) hatten die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Untreuevorwürfe bestätigt, [X] soll eine ‚hohe vierstellige Summe als Geldauflage‘ gezahlt haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wegen welcher Tatbestände und Vorwürfe wurde/wird gegen den Direktor des Landeskriminalamts ermittelt?
2. Was haben die Ermittlungen ergeben?

[Es folgen Fragen 3. bis 14.]“

Unter dem 20. Oktober 2021 übersandte die Ministerin für Inneres und Sport die Antwort der Antragsgegnerin an den Präsidenten des Landtages mit folgendem Wortlaut (Ausschnitt): **3**

„Vorbemerkung der Landesregierung

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Antwort der Lan-

desregierung muss jedoch teilweise als Verschlussache ‚VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH‘ eingestuft werden.

Die Einstufung von Informationen als Verschlussache richtet sich außerhalb des Landtages von Sachsen-Anhalt insbesondere nach § 6 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes (SÜG-LSA). Danach sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen als Verschlussache einzustufen.

Der Beantwortung der Kleinen Anfrage sind personenbezogene Angaben zum Direktor des Landeskriminalamtes zu entnehmen. Für die Antworten auf die Fragen 1, 2 [...] besteht daher ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung der Informationen aufgrund der Wahrung der schutzwürdigen Interessen eines Dritten. Dies folgt aus dem Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 6 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf LSA) und Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Angaben, wonach das Recht des Einzelnen besteht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Angaben zu bestimmen.

Um den dargestellten Schutzansprüchen der dritten Person gerecht zu werden und gleichzeitig den auf Art. 53 LVerf LSA beruhenden Informationsanspruch zu erfüllen, sind die Antworten auf die Fragen 1, 2 [...] als ‚VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH‘ eingestuft worden. Sie sind vertraulich zu behandeln und in der Geheimschutzstelle (Akteneinsichtnahmeraum) des Landtages für die Abgeordneten zur Einsichtnahme zu hinterlegen. [...] Die Veröffentlichung der Antworten auf die Fragen 1, 2 [...] als Teil der Antwort auf die Kleine Anfrage ist gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt nicht zulässig.“

Für die Antwort auf die Fragen 1 und 2 (und weitere) wurde auf diese Vorbemerkung verwiesen. **4**

Die Antwort der Antragsgegnerin wurde mit E-Mail vom 21. Oktober 2021 der Antragstellerin und in der Drucksache 8/300 vom 25. Oktober 2021, ausgegeben am 27. Oktober 2021, dem Landtag mitgeteilt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort für Mitglieder des Landtags im Akteneinsichtnahmeraum der Landtagsverwaltung möglich sei. **5**

Unter der Einstufung „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ gab die Antragsgegnerin durch das Ministerium für Inneres und Sport eine weitergehende, die vertraulichen Teile einschließende Fassung ihrer Antwort zur Einsichtnahme in die Geheimschutzstelle des Landtags. Darin waren die in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil nicht mitgeteilten Erkenntnisse markiert, darunter der gesamte Text der Antworten auf die Fragen 1 und 2. Eine über die in der Vorbemerkung zum öf- **6**

fentlichen Teil der Antwort hinausgehende Begründung enthielt diese Fassung der Antwort nicht.

Mit Schreiben vom 4. März 2022 an den Präsidenten des Landtags, von diesem an die Antragsgegnerin weitergeleitet am 11. März 2022, beanstandete die Antragstellerin die Antwort der Antragsgegnerin auf Drucksache 8/300 unter anderem hinsichtlich der Fragen 1 und 2. **7**

Unter dem 6. April 2022 übersandte die Ministerin für Inneres und Sport die korrigierte Antwort der Antragsgegnerin an den Präsidenten des Landtags, der sie der Antragstellerin am 12. April 2022 mitteilen ließ. Hinsichtlich der Fragen 1 und 2 stimmte die korrigierte Antwort mit der Antwort vom 20. Oktober 2021 überein. Die Antragstellerin wurde am 12. April 2022 durch die Landtagsverwaltung zudem darauf hingewiesen, dass das Ministerium für Inneres und Sport eine Stellungnahme zur Beanstandung durch die Antragstellerin ausschließlich in Papierform übermittelt habe und diese Stellungnahme als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft habe. **8**

Diese vertrauliche Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 6. April 2022 enthält allgemeine Ausführungen zur Geheimhaltung und setzt sich mit dem Gutachten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes auseinander. Es folgen Stellungnahmen zu den einzelnen Fragen, darunter auch zu Frage 1 und 2 der Kleinen Anfrage 8/162 mit Ausführungen zu den Gründen für die Einstufung der Antworten als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“, zur Abwägung zwischen dem Informationsinteresse des Landtags und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen und zur Bewertung durch das Gutachten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes unter Hinweis darauf, dass dieser den Inhalt der Antworten nicht kannte und daher nicht berücksichtigen konnte. **9**

Mit Schriftsatz vom 22. April 2022, eingegangen beim Landesverfassungsgericht am selben Tag, hat die Antragstellerin das vorliegende Organstreitverfahren eingeleitet. **10**

Sie macht geltend, dass sie in ihrem Frage- und Auskunftsrecht verletzt sei. Ebenso sei sie in der Ausübung ihres Mandats und insbesondere in der Ausübung der Kontrolle der Landesregierung als Mitglied der parlamentarischen Opposition behindert worden. Die Antragsgegnerin habe ihren Anspruch auf öffentliche, geheimhaltungsfreie Informationsgewährung aus Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf verletzt, indem sie es ohne hinreichende Darlegung der Gründe unterlassen habe, die Kleine Anfrage zu den Fragen 1 und 2 öffentlich zu beantworten. Mit der in dem in der Staatspraxis des Landes Sachsen-Anhalt verankerten, wenn auch nicht normierten parlamentarischen Beanstandungsverfahren korrigierten, aber zu den Fragen 1 und 2 unveränderten Antwort habe die Antragsgegnerin jedenfalls konkludent ihre endgültige Weigerung zum Ausdruck gebracht, die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der Antragstellerin aus ihrem verfassungsrechtlichen Status zu treffen. **11**

Der Antrag wahre die Antragsfrist des § 36 Abs. 3 LVerfGG von sechs Monaten, nachdem die beanstandete Unterlassung der Antragstellerin bekannt geworden sei. **12**

Sie habe von der Antwort der Antragsgegnerin auf ihre Kleine Anfrage am 21. Oktober 2021 durch eine E-Mail der Landtagsverwaltung Kenntnis erhalten. Bei Unterlassungen beginne die Frist jedoch mit der endgültigen Weigerung des Antragsgegners, so zu handeln, wie der Antragsteller es für geboten hält. Bei Uneinigkeit darüber, ob eine Antwort der Landesregierung dem Informationsanspruch des Fragestellers genüge, sei aus der dargestellten Praxis der Nachfrage abzuleiten, dass eine endgültige Weigerung der Landesregierung erst in der Antwort auf die Nachfrage zu erkennen sei. Dies sei hier die Antwort der Antragsgegnerin vom 6. April 2022, von der die Antragstellerin am 12. April 2022 Kenntnis erhalten habe. Die Frist laufe demnach erst ab dem 13. April 2022.

Das Unterlassen einer öffentlichen Beantwortung der Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage habe die Rechte der Antragstellerin aus Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf verletzt. Der Anspruch aus Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf richte sich grundsätzlich auf eine öffentliche Information, die in der Folge auch öffentlich verwendbar ist. Er umfasse daher auch eine geheimhaltungsfreie Beantwortung Kleiner Anfragen. Die Beschränkung der Öffentlichkeit der Antworten bedürfe einer Rechtfertigung durch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung, das Wohl des Landes oder des Bundes oder schutzwürdige Interessen Dritter. Ein Konflikt zwischen dem Anspruch der Mitglieder des Landtags auf geheimhaltungsfreie Informationserteilung auf der einen Seite und gegenläufigen schutzwürdigen Interessen von Verfassungsrang auf der anderen Seite sei im Wege der praktischen Konkordanz aufzulösen. Nur wenn die gegenläufigen schutzwürdigen Interessen überwiegen, könne die Landesregierung Fragen der Mitglieder des Landtags auch nichtöffentlich beantworten. Die Landesregierung sei dann verpflichtet, die nichtöffentliche Beantwortung zu begründen. Lediglich pauschale Begründungen eines Geheimhaltungsinteresses genügten nicht. Die Gründe seien ausführlich darzulegen. Es müsse nachvollziehbar, substantiiert, nicht lediglich formelhaft erklärt werden, aus welchem Grund die angeforderten Informationen geheimhaltungsbedürftig sind.

13

Die Antragsgegnerin sei ihrer Begründungspflicht hinsichtlich der Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Antragstellerin nicht ausreichend nachgekommen. Schon hierdurch seien die Rechte der Antragstellerin aus Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf verletzt. Die pauschale, formelhafte Behauptung eines Geheimhaltungsinteresses genüge nicht der Anforderung der substantiierten, der Problemstellung angemessen ausführlichen Begründung. Den Ausführungen der Antragsgegnerin sei keinerlei Bezug zu den einzelnen Fragen der Kleinen Anfrage zu entnehmen. Die Antragsgegnerin behaupte auch nicht, dass die Begründung nur nichtöffentlich erfolgen könne; dies sei auch nicht ersichtlich. Die Antragsgegnerin setze sich auch nicht mit der Frage auseinander, ob durch die Beantwortung jeder einzelnen Frage die Verletzung schutzwürdiger Interessen Dritter zu befürchten sei. Der Begründung der Antragsgegnerin sei keine Abwägung zwischen Geheimhaltungsinteresse und Anspruch auf geheimhaltungsfreie Informationserteilung zu entnehmen; diese Abwägung werde lediglich behauptet.

14

Die nichtöffentliche Erteilung der Antworten auf die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage sei verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung der erfragten Informationen zur Wahrung des Rechtes des damaligen Direktors des Landeskriminalamts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 6 LVerf i. V. m. Art. 1 Abs. 1 und 2 DS-GVO überwiege nicht den Anspruch auf geheimhaltungsfreie Informationserteilung der Antragstellerin aus Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf. Beschränkungsgründe aus Art. 53 Abs. 4 LVerf griffen nicht ein. Die Antwortpflicht der Landesregierung gemäß Art. 53 Abs. 2 S. 1 LVerf sei eine verfassungsrechtliche Schranke des Datenschutzgrundrechts. In der gebotenen Abwägung komme dem Anspruch auf geheimhaltungsfreie Informationserteilung eine herausgehobene Bedeutung für den demokratischen Verfassungsstaat zu. Für das Recht eines Dritten auf Datenschutz stelle die Rechtsprechung bisher insbesondere darauf ab, ob Dritte in ihrer beruflichen oder in ihrer privaten Sphäre betroffen waren und ob sie sich selbst einer Situation ausgesetzt hatten, die in besonderem Maße die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit weckt. Die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage betreffen die berufliche Sphäre eines Spitzenbeamten der Exekutive des Landes und seinen Umgang mit Sachmitteln der Exekutive. Der damalige Direktor des Landeskriminalamts stehe seit Jahren in der Öffentlichkeit und sei Gegenstand von Berichterstattung. In diese Öffentlichkeit habe er sich selbst mit Antritt des Amtes begeben. Damit habe er sich selbst der parlamentarischen Kontrolle hinsichtlich seiner Tätigkeit ausgesetzt und habe mit dieser Kontrolle auch zu rechnen gehabt. Dass die erfragten Informationen zum Zeitpunkt der Kleinen Anfrage zu wohl großen Teilen bereits öffentlich zugänglichen Quellen entnommen werden konnten, verstärke den Anspruch der Antragstellerin. Der Anspruch erstrecke sich aber auch auf noch nicht öffentlich bekannte Vorgänge. Das Frage- und Auskunftsrecht diene der wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung. Es sei den Mitgliedern des Landtags – insbesondere der parlamentarischen Opposition, der die Antragstellerin angehört – auch zur Aufdeckung von Missständen gegeben. Es sei überwiegend ein Mittel der Opposition, das zu seiner Wirksamkeit grundsätzlich auf die Öffentlichkeit angewiesen sei.

15

Die Antragsgegnerin könne nicht darauf abstellen, dass die öffentliche Beantwortung der Fragen 1 und 2 zu einem Ansehensverlust des damaligen Direktors des Landeskriminalamts beitragen könnte. Ein möglicher Ansehensverlust sei zum Zeitpunkt der Kleinen Anfrage bereits durch die mediale Berichterstattung eingetreten gewesen. Das Ansehen des Betroffenen vermöge auch nicht das Interesse an geheimhaltungsfreier Informationserteilung zu überwiegen, sondern sei schon gar nicht verfassungsrechtlich geschützt. Der Ansehensverlust eines Spitzenbeamten der Exekutive, der sich aus strafrechtlich relevantem Verhalten in seinem Amt ergibt, sei ihm allein zuzurechnen. Könnten solche Informationen nicht erfragt werden, weil das Handeln von Spitzenbeamten eine Wertung der Öffentlichkeit nach sich zieht, liefe die parlamentarische Kontrolle ins Leere. Zudem sei das Ermittlungsverfahren gegen den damaligen Direktor des Landeskriminalamts ausweislich der Berichterstattung, auf die die Antragstellerin in ihrer Vorbemerkung verweist, bereits abgeschlossen gewesen. Der

16



damalige Direktor des Landeskriminalamts werde mit der öffentlichen Beantwortung der Fragen 1 und 2 somit auch nicht einer Situation ausgesetzt, in welcher noch vollständig unklar ist, ob gegen ihn erhobene Vorwürfe zutreffend sind; selbst eine solche Situation sei im Einzelfall hinzunehmen, soweit die Vorgänge von besonderer Bedeutung etwa für seine Amtsführung sind.

Die Antragstellerin beantragt

17

1. festzustellen, dass die Landesregierung die Rechte der Antragstellerin aus Art. 53 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt dadurch verletzt hat, dass sie es unterlassen hat, die Frage 1 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Antragstellerin in der Landtagsdrucksache „Verfahren gegen den Chef des Landeskriminalamts“ KA 8/162 vom 17.09.2021 mit dem Wortlaut

„Wegen welcher Tatbestände und Vorwürfe wurde / wird gegen den Direktor des Landeskriminalamts ermittelt?“

mit ihrer Antwort der Landesregierung in der Landtagsdrucksache 8/300 vom 25.10.2021 ohne Darlegung der Gründe, die das Unterlassen rechtfertigen, vollständig öffentlich zu beantworten,

sowie

2. festzustellen, dass die Landesregierung die Rechte der Antragstellerin aus Art. 53 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt dadurch verletzt hat, dass sie es unterlassen hat, die Frage 2 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Antragstellerin in der Landtagsdrucksache „Verfahren gegen den Chef des Landeskriminalamts“ KA 8/162 vom 17.09.2021 mit dem Wortlaut

„Was haben die Ermittlungen ergeben?“

mit ihrer Antwort der Landesregierung in der Landtagsdrucksache 8/300 vom 25.10.2021 ohne Darlegung der Gründe, die das Unterlassen rechtfertigen, vollständig öffentlich zu beantworten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

18

die Anträge zu verwerfen, hilfsweise die Anträge zurückzuweisen.

Die Anträge seien unzulässig, weil sie nicht fristgerecht beim Landesverfassungsgericht gestellt worden seien. Der Antrag habe gemäß § 36 Abs. 3 LVerfGG binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Antwort der Antragsgegnerin am 21. Oktober 2021 der Antragstellerin übermittelt worden sei, gestellt werden müssen. Diese Frist sei am 22. April 2022 abgelaufen gewesen.

19

Die Anträge seien jedenfalls unbegründet.

20

Die Antragstellerin sei durch die nichtöffentliche Beantwortung der Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 8/162 nicht in ihren Rechten aus Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf ver-

21

letzt. Die Antragsgegnerin sei der Antragstellerin zur Auskunft verpflichtet, jedoch nicht dazu, die Antwort auf die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 8/162 öffentlich zu geben. Bei öffentlicher Antwort auf diese Fragen sei zu befürchten, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf verletzt würden. Es sei zu befürchten, dass durch das Bekanntwerden der Antworten auf die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 8/162 schutzwürdige Interessen des ehemaligen Direktors des Landeskriminalamts verletzt würden, namentlich sein grundrechtlich durch Art. 6 Abs. 1 S. 1 LVerf geschütztes Interesse am Schutz seiner persönlichen Daten.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 LVerf umfasse auch die Entscheidung, wer wann über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder Disziplinarverfahren Kenntnis erlangt. Die Antworten auf die Fragen, wegen welcher Tatbestände und Vorwürfe gegen den ehemaligen Direktor des Landeskriminalamts ermittelt wurde (Frage 1) und was diese Ermittlungen ergeben haben (Frage 2), erforderten die Preisgabe solcher Tatsachen.

**22**

Der in einer öffentlichen Antwort auf diese Fragen liegende Grundrechtseingriff lasse sich nicht verfassungsrechtlich rechtfertigen. Er sei nicht angemessen. Das Interesse der Antragstellerin an der Öffentlichkeit der Antwort überwiege das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung der Informationen nicht. Die Möglichkeit, den Abgeordneten gemäß § 15 der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GSO LT) Einsicht in Verschlussachen zu gewähren, sei ein gegenüber einer vollständigen Informationsverweigerung milderer Mittel zum Schutz der in Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf genannten Interessen. Die Einstufung von Verschlussachen nach § 7 GSO LT unterliege einer Beurteilungs- und Einschätzungsprärogative der Landesregierung.

**23**

In der nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebotenen Abwägung der verfassungsrechtlich geschützten Interessen im Wege der praktischen Konkordanz komme dem parlamentarischen Informationsinteresse zwar grundsätzlich eine hohe Bedeutung zu, soweit es um die Aufdeckung etwaiger Rechtsverstöße innerhalb der Regierung gehe. Es werde aber durch die in Art. 53 Abs. 4 LVerf normierten Gründe verfassungsrechtlich begrenzt, die unter anderem in der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt ihre Ausprägung fänden.

**24**

Hinzu komme, dass es vorliegend nicht um ein etwaiges Fehlverhalten der Regierung selbst gehe, sondern um das persönliche Fehlverhalten des Leiters einer Landesbehörde. Auswirkungen dieses persönlichen Fehlverhaltens auf die unmittelbare Führung der Amtsgeschäfte und die Leitung der Landesbehörde seien nicht behauptet worden und lägen auch nicht vor. Die Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen aus Art. 6 Abs. 1 LVerf wäre bei öffentlicher Antwort auf die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 8/162 von hohem Gewicht.

**25**

Folge man dem von der Antragstellerin angeführten Grundsatz, dass die Rechtsprechung bisher insbesondere darauf abgestellt habe, ob Dritte in ihrer beruflichen oder

**26**

in ihrer privaten Sphäre betroffen waren und ob sie sich selbst einer Situation ausgesetzt hatten, die in besonderem Maße die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit weckt, führe dies nicht dazu, dass in der Abwägung das Interesse des ehemaligen Direktors des Landeskriminalamts am Schutz seiner personenbezogenen Daten gegenüber dem Auskunftsrecht der Abgeordneten geringer zu gewichten sei. Nach der Rechtsprechung könne sich aus der beruflichen Position eine geringere Schutzwürdigkeit ergeben, wenn es sich um Personen der Zeitgeschichte wie Regierungsmitglieder, Staatssekretäre, Spitzenbeamte und sonstige Prominente handelt, deren Namen bereits öffentlich genannt worden sind. Der ehemalige Direktor des Landeskriminalamts zähle nicht zum genannten Personenkreis und sei diesem auch nicht gleichzustellen. Eine geringere Schutzwürdigkeit ergebe sich nicht allein aus der Funktion, eine Behörde zu leiten. Entscheidend sei auch die politische Nähe zur Regierung. Sinn und Zweck des parlamentarischen Fragerechts sei es, das Handeln, Dulden und Unterlassen der Regierung zu kontrollieren. Je stärker daher das von der parlamentarischen Frage betroffene Verhalten eines Beamten dem Verhalten der Regierung zuzurechnen sei, umso größeres Gewicht sei dem parlamentarischen Fragerecht gegenüber dem Interesse des Beamten am Schutz seiner Daten beizumessen. Als Maßstab für die Zurechenbarkeit des Verhaltens eines Beamten zum Verhalten der Regierung diene unter anderem die Differenzierung zwischen politischen Beamten und Berufsbeamten. Politische Beamte seien Beamte, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen im Sinne des § 30 Abs. 1 BeamtStG. Gewährleistet werde dies durch die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, politische Beamte jederzeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Beim ehemaligen Direktor des Landeskriminalamts Sachsen-Anhalt handele es sich nicht um einen politischen Beamten. Gemäß § 41 Beamtenengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) seien Ämter im Sinne von § 30 Abs. 1 S. 1 BeamtStG nur Staatssekretär, Präsident sowie Vizepräsident des Landesverwaltungsamtes, Leiter des Presse- und Informationsamtes der Landesregierung und Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung im Ministerium des Innern. Der Leiter des Landeskriminalamtes werde dort ausdrücklich nicht genannt. Auch unabhängig davon sei er auch aus inhaltlichen Gründen nicht zu diesem Personenkreis zu rechnen. Sein Verhalten sei der Regierung nicht in einem Maße zurechenbar, das ein verringertes Schutzniveau seiner Interessen rechtfertigen würde. Dem Direktor des Landeskriminalamtes des Landes Sachsen-Anhalt komme nicht die Transformationsfunktion zu, die politische Beamte innehaben. Das Landeskriminalamt sei gemäß § 76 Abs. 2 S. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. V. m. § 79 SOG LSA zuständig für kriminalpolizeiliche Aufgaben und führe Ermittlungen in schwierigen oder besonders gelagerten kriminalpolizeilichen Einzelfällen von überregionaler Bedeutung durch, darüber hinaus sei es zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei des Landes. Sein Direktor fungiere nicht als unmittelbarer Berater der Träger politischer Ämter. Eine Gleichstellung mit politischen Beamten lasse sich nicht damit vereinbaren, dass insbesondere im Bereich

der Strafverfolgung eine Unabhängigkeit der Amtsführung von politischen Opportunitätsabwägungen gewährleistet sein müsse.

Das Bekanntwerden von Ermittlungsmaßnahmen könne eine stigmatisierende Wirkung für den Betroffenen haben. Das gelte umso mehr, als nur ein Teil der Informationen bereits durch mediale Berichterstattung öffentlich bekannt gewesen sei. **27**

Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Vorwürfe im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nur von geringem Gewicht gewesen seien und von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen worden sei. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Direktor des Landeskriminalamts sei gemäß § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von 5.000 Euro an die Landeskasse eingestellt worden, da die Schwere der Schuld einer Einstellung nicht entgegenstanden habe. **28**

Zu beachten sei auch, dass das Disziplinarverfahren zum Zeitpunkt der Antwort auf die Kleine Anfrage im Oktober 2021 noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Die parlamentarische Kontrollbefugnis umfasse grundsätzlich nur bereits abgeschlossene Vorgänge. Eine Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen, bestehe nicht. Die Auskunftspflicht der Regierung bestehe also nur soweit, wie die Information nicht zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Die öffentliche Auskunft über Gegenstand und Ergebnis des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens habe zum Mitregieren Dritter bei der Entscheidung der Regierung im noch nicht abgeschlossenen Disziplinarverfahren führen können. **29**

Auch nach Abschluss des Disziplinarverfahrens bestehe kein Anspruch auf unbegrenzte öffentliche Auskunft auf die Fragen 1 und 2. Insoweit ließen sich die Grenzen des parlamentarischen Informationsanspruchs nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände feststellen. Gerade in Disziplinarverfahren müsse gewährleistet bleiben, dass die Regierungsentscheidung über das Verfahren von Dritten unbeeinflusst bleibt. Wenn nach Abschluss des Disziplinarverfahrens eine Pflicht zur öffentlichen Auskunft über den zugrundeliegenden Sachverhalt bestehe – unabhängig davon, ob er ggf. auch Gegenstand eines Strafverfahrens ist oder war –, so könne nicht ausgeschlossen werden, dass der für das Disziplinarverfahren zuständige Dienstvorgesetzte in Kenntnis dieser Pflicht bereits während des Verfahrens davon in seiner Willensbildung beeinflusst wird. **30**

Die hohe Eingriffsintensität einer öffentlichen Auskunft auf die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 8/162 ergebe sich auch daraus, dass die Veröffentlichung parlamentarischer Anfragen und deren Antworten im Internet erfolge. Der Begriff der Öffentlichkeit, der bei Beschluss der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch den Landtag zugrundegelegt wurde, sei ein anderer als der, der sich bei heutiger Auslegung ergebe. Durch die Veröffentlichung im Internet werde die Antwort auf eine Kleine Anfrage einem unbestimmten Personenkreis de facto dauerhaft zugänglich gemacht und könne auch weit über die Landesgrenzen hinaus für unbegrenzte Zeit ab- **31**

gerufen werden. Einmal im Internet veröffentlichte Dokumente könnten zudem auch nach einem eventuellen Ende ihrer Abrufbarkeit von beliebigen Personen neu eingestellt und damit wieder zugänglich gemacht werden. Diese Möglichkeit bestehe bei bloßer Veröffentlichung als Drucksache in Papierform nicht ohne weiteres.

Das Vorbringen der Antragstellerin, ein etwaiger Ansehensverlust sei bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die Kleine Anfrage gestellt hatte, durch die mediale Berichterstattung eingetreten, verkenne den Umstand, dass sich ein bereits eingetretener Ansehensverlust zum Zeitpunkt ihrer Kleinen Anfrage noch habe intensivieren können. **32**

Der Schutz des Betroffenen gewinne im Laufe der Zeit zunehmend an Bedeutung und setze dem Informationsinteresse Grenzen. Dies finde einfachgesetzlich Ausprägung in § 16 Abs. 1 Disziplinargesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DG LSA), wonach Disziplinarmaßnahmen nach der jeweils dafür gesetzlich festgelegten Zeit nicht mehr berücksichtigt werden dürfen und die entsprechenden Vorgänge in der Personalakte nach § 16 Abs. 3 S. 1 DG LSA von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten sind. Die Wirkung der Tilgungsbestimmungen seien nicht ohne Belang für Auskunftersuchen Dritter gegenüber dem Dienstherrn. Der betroffene Beamte könne sich auch gegenüber dem Rechtsverkehr auf den Eintritt des disziplinarrechtlichen Verwertungsverbots berufen. **33**

Auch mit Blick auf Veröffentlichungen in den Medien gelte nichts anderes. Die veröffentlichte Antwort auf eine parlamentarische Anfrage werde als amtliche Äußerung zu einem Sachverhalt wahrgenommen, der allgemein ein besonderes Gewicht beigemessen werde. **34**

Die Antwort der Antragsgegnerin entspreche jedenfalls mit ihrer Stellungnahme vom 6. April 2022 auch den Begründungsanforderungen nach Art. 53 Abs. 4 S. 2 LVerf. Die Antragsgegnerin habe die kollidierenden verfassungsrechtlich geschützten Positionen bezeichnet. Sie habe das parlamentarische Informationsrecht der Antragstellerin nach Art. 53 Abs. 2 LVerf als solches erkannt und auch erkannt, dass dieses grundsätzlich auf öffentlich erfolgende und öffentlich verwendbare Information gerichtet ist. Sie habe auch dargestellt, dass diesem Informationsrecht das Recht des ehemaligen Direktors des Landeskriminalamts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 6 LVerf entgegenstehe, da die Antworten dessen personenbezogene Daten enthalten. Sie habe dieses Recht nachvollziehbar gewichtet und begründet, warum dem Grundrechtsschutz des ehemaligen Direktors des Landeskriminalamts bezüglich der streitgegenständlichen Fragen der Vorrang zukommen solle. Sie habe sich eingehend mit dem von der Antragstellerin beauftragten Gutachten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes auseinandergesetzt und erörtert, weshalb sie dessen Auffassung nicht uneingeschränkt folgte. Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen in der Vorbemerkung habe sie sich in der als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Stellungnahme vom 6. April 2022 konkret zu den Fragen 1 und 2 jeweils differenziert mit den Gründen auseinandergesetzt, die einer öffentlichen Beantwortung entgegenstünden. **35**

Die ausführlichere Begründung der Antragsgegnerin vom 6. April 2022 der nichtöffentlichen Beantwortung der Fragen 1 und 2 sei der Antwort vom 20. Oktober 2021 auf die Kleine Anfrage 8/162 zuzurechnen. Eine den Anforderungen des Art. 53 Abs. 4 S. 2 LVerf entsprechende Begründung könne im parlamentarischen Nachfrageverfahren nachgeholt werden, wenn sie ihrerseits noch „unverzüglich“ sei im Sinne des Art. 53 Abs. 2 S. 1 LVerf. Die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 6. April 2022 sei unverzüglich auf die Nachfrage der Antragstellerin vom 4. März 2022 erfolgt. Klarstellende Nachfragen auf Antworten auf Kleine Anfragen seien für den Umgang zwischen Verfassungsorganen als selbstverständlich zu erwarten. Auf eine Nachfrage seien Abgeordnete jedenfalls dann zu verweisen, wenn durch die Antwort ihr grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Informationsanspruch nicht in Frage gestellt werde. Antragsteller im Organstreitverfahren hätten bei vermeintlich oder tatsächlich unrichtig oder unvollständig beantworteten parlamentarischen Fragen eine Konfrontationsobliegenheit. Sie müssten der Regierung durch den Hinweis auf die mutmaßliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Antwort die Möglichkeit geben, die Sach- und Rechtslage ihrerseits zu prüfen und ihre Antwort gegebenenfalls zu berichtigen oder zu ergänzen. 36

Die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 6. April 2022, die sowohl allgemeine Ausführungen als auch eine konkrete Begründung zur Einstufung „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ zu den einzelnen Fragen der Kleinen Anfrage 8/162 enthalte und die deshalb selbst als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft worden sei, enthalte eine erneute Abwägung zwischen dem Informationsinteresse des Landtags und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Im Ergebnis seien die Antworten auf die Fragen 1 und 2 auch in der korrigierten Antwort auf die Kleine Anfrage weiterhin als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft worden. Diese Einstufung habe die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 6. April 2022 ausführlich begründet. Die Begründung für die Einstufung ergebe sich somit gerade nicht lediglich aus der Vorbemerkung. 37

Das Landesverfassungsgericht hat sich unter Anwendung von § 33 Abs. 2 LVerfGG i. V. m. § 99 Abs. 2 S. 10 und 11 VwGO den vollständigen Wortlaut der Stellungnahme vom 6. April 2022 vorlegen lassen. 38

## **Entscheidungsgründe**

### **I.**

Der Antrag ist zulässig. 39

1. Gemäß Art. 75 Nr. 1 LVerf, § 2 Nr. 2 LVerfGG entscheidet das Landesverfassungsgericht im Organstreitverfahren über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäfts- 40

ordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind, auf Antrag des obersten Landesorgans oder der anderen Beteiligten.

2. Die Antragstellerin ist als Abgeordnete des Landtags durch die Landesverfassung, insbesondere durch Art. 41 Abs. 2, Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf, mit eigenen Rechten ausgestattet und somit als „andere Beteiligte“ im Sinne des Art. 75 Nr. 1 LVerf antragsberechtigt. **41**

3. Antragsgegenstand ist das der Antragsgegnerin von der Antragstellerin vorgeworfene Unterlassen einer vollständig öffentlichen Antwort auf ihre Kleine Anfrage 8/162. Die Antragstellerin bezieht sich damit auf eine Pflicht der Antragsgegnerin, die Kleine Anfrage auch im Sinne der grundsätzlich gebotenen Öffentlichkeit vollständig zu beantworten oder die Verweigerung einer öffentlichen Antwort hinreichend zu begründen. **42**

Der Vorwurf des Unterlassens durch die Antragstellerin schließt auch die Antwort der Antragsgegnerin vom 6. April 2022 ein. Zwar spricht der Wortlaut der gestellten Anträge davon, dass die Antragsgegnerin es unterlassen habe, die Fragen der Antragstellerin „mit ihrer Antwort der Landesregierung in der Landtagsdrucksache 8/300 vom 25.10.2021 ohne Darlegung der Gründe, die das Unterlassen rechtfertigen, vollständig öffentlich zu beantworten“. Bei verständiger Auslegung unter Einschluss der Antragsbegründung und ihrer Bestätigung in der mündlichen Verhandlung ist aber hinreichend deutlich, dass sich das Possessivpronomen trotz seiner Stellung nach „Antragstellerin“ auf die Antragsgegnerin bezieht, die mit „der Landesregierung“ gleich danach nochmals als Urheberin genannt wird; ebenso, dass sich der Umstand „ohne Darlegung der Gründe“ entgegen der gewählten Syntax nicht auf das unterlassene Handeln, sondern auf die Unterlassung beziehen soll; schließlich, dass die Bezeichnung der Landtagsdrucksache 8/300 vom 25. Oktober 2021 nicht etwa die Antwort der Antragsgegnerin vom 6. April 2022 aus der verfassungsrechtlichen Beurteilung ausschließen soll. **43**

4. Die Antragsgegnerin, gegen deren Unterlassung sich die Antragstellerin wendet, ist als oberstes Landesorgan beteiligtenfähig (Art. 75 Nr. 1 LVerf, § 2 Nr. 2, § 35 Nr. 2 LVerfGG). **44**

5. Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Sie kann geltend machen, durch die Unterlassung der Antragsgegnerin in einer ihrer verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein (§ 36 Abs. 1 LVerfGG). **45**

a. Nach Art. 53 Abs. 1 LVerf hat die Landesregierung jedem Mitglied des Landtages Auskunft zu erteilen. Nach Art. 53 Abs. 2 LVerf ist sie verpflichtet, Fragen einzelner Mitglieder des Landtages oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. **46**

b. Die Auskünfte und Antworten nach Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf sind grundsätzlich öffentlich zu erteilen, so dass die Abgeordneten des Landtags sie auch öffentlich verwenden können. Das ergibt sich schon daraus, dass die Landesregierung oder **47**

ihre Mitglieder Fragen gemäß Art. 53 Abs. 2 LVerf „im Landtag“ zu beantworten haben und dass der Landtag gemäß Art. 50 Abs. 1 LVerf öffentlich verhandelt. Es ergibt sich ebenso aus der Funktion der Pflichten und Rechte aus Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf für die parlamentarische Kontrolle der Landesregierung durch den Landtag und seine Mitglieder (zu diesem Zusammenhang unter dem Grundgesetz vgl. BVerfG, Urt. v. 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, Rn. 200 f.).

c. Soweit die Landesregierung dem Verlangen gemäß Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf aus einem der dort festgelegten Gründe nicht entspricht, hat sie dies gemäß Art. 53 Abs. 4 S. 2 LVerf zu begründen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Fall, dass die Landesregierung aus einem solchen Grund eine Antwort zwar nicht ganz verweigern kann, aber zugunsten von Geheimschutzinteressen ihre Öffentlichkeit beschränkt. **48**

d. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht der Landesregierung entspricht ein subjektives Recht der Mitglieder des Landtags, wie es im Übrigen allgemein in Art. 56 Abs. 4 LVerf unter den Mandatsrechten aufgeführt ist. Es erstreckt sich auf die unverzügliche, vollständige und öffentliche Beantwortung nach Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf und in dem Fall, dass sich die Landesregierung auf eine Ausnahme nach Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf beruft, auch auf eine entsprechende Begründung nach Art. 53 Abs. 4 S. 2 LVerf. **49**

e. Eine Verletzung der Antwortpflicht nach Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf oder der Begründungspflicht nach Art. 53 Abs. 4 S. 2 LVerf durch die Landesregierung verletzt das entsprechende Recht des Mitglieds des Landtags, das nach Art. 53 Abs. 1 oder 2 LVerf Auskunft verlangt oder eine Frage oder parlamentarische Anfrage gestellt hat, und damit seine verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten (§ 36 Abs. 1 LVerfGG). **50**

f. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die Antragsgegnerin das Recht der Antragstellerin aus Art. 53 Abs. 1 und 2 oder Abs. 4 S. 2 LVerf verletzt hat, indem sie auf die Fragen 1 und 2 der von der Antragstellerin gestellten Kleinen Anfrage 8/162 eine öffentliche Antwort unterlassen hat oder indem sie diese Beschränkung auf eine nichtöffentliche Antwort nicht ausreichend begründet hat. **51**

g. Die nach der ersten Antwort vom 20. Oktober 2021 und deren Beanstandung durch die Antragstellerin gegebene korrigierte Antwort vom 6. April 2022 lässt die Antragsbefugnis nicht entfallen. **52**

Zur Erledigung einer Frage kann eine regelmäßige Praxis grundsätzlich tauglich sein, die es nach der ersten Antwort der Landesregierung auf eine parlamentarische Frage ermöglicht, dass der Fragesteller auf die Antwort reagiert, aus seiner Sicht offengebliebene Fragen wiederholt, anders fasst oder auf bestimmte durch die Antwort aufgeworfene Gesichtspunkte ausrichtet. Eine daraufhin nachgeholte Antwort kann eine ursprünglich bestehende Beschwer des Fragestellers erledigen, wenn sie der Beanstandung inhaltlich abhilft und zugleich das berechtigte Interesse an der Feststellung ausräumt, ob die ursprüngliche Antwort der Antragsgegnerin verfassungsgemäß war **53**



(LVerfG, Urt. v. 25. Januar 2016 – LVG 6/15 –, Rn. 50 f.; Urt. v. 2. Februar 2021 – LVG 5/20 –, Rn. 43 f.).

Die korrigierte Antwort vom 6. April 2022 bleibt dabei, die Fragen 1 und 2 nicht öffentlich zu beantworten. Die Antragsgegnerin beruft sich hierfür auf Gründe, die aus ihrer Sicht den Ausnahmetatbestand des Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf erfüllen. Die Antragstellerin hält weder diese Gründe noch ihre Darlegung im Sinne des Art. 53 Abs. 4 S. 2 LVerf für ausreichend, um ihren Informationsanspruch zu erfüllen. Demnach ist die Streitigkeit um die Rechte und Pflichten der Beteiligten aus Art. 53 Abs. 1, 2 und 4 LVerf nicht erledigt.

54

6. Die Antragsfrist des § 36 Abs. 3 LVerfGG ist gewahrt.

55

Sie beträgt sechs Monate, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt geworden ist. Bei Unterlassungen – wie sie hier Antragsgegenstand sind – beginnt sie mit der endgültigen Weigerung des Antragsgegners, so zu handeln, wie es der Antragsteller für geboten hält.

56

Art. 53 Abs. 2 S. 1 LVerf fordert von der Landesregierung, „nach bestem Wissen unverzüglich“ zu antworten. Er bietet nicht die Wahl, die erfragten Informationen stückweise zu übermitteln und jeweils abzuwarten, ob und inwiefern das fragende Mitglied des Landtags die Unvollständigkeit der Antwort beanstandet. Die geschuldete Antwort ist kein „Gesprächsangebot“, auf das hin es dem fragenden Mitglied des Landtags obläge, mit der Landesregierung über seine Informationsansprüche zu verhandeln oder sich die geforderten Informationen selbst zugänglich zu machen (LVerfG, Urt. v. 25. Januar 2016 – LVG 6/15 –, Rn. 54). Daher ist die Antwort, die die Landesregierung auf eine parlamentarische Anfrage gibt, grundsätzlich dahin zu verstehen, dass die Landesregierung ihre Pflicht damit für erfüllt erklärt und sich demnach zu einer weitergehenden Beantwortung nicht verpflichtet sieht; das impliziert die Weigerung, etwa davon abweichenden Erwartungen zu entsprechen.

57

Dessen unbeschadet steht Art. 53 LVerf aber einer Nachfrage durch den Fragesteller und Ergänzung oder Berichtigung der Antwort durch die Landesregierung nicht entgegen. Die Landesverfassung lässt Raum für die zur Regel gewordene Staatspraxis, derzufolge bei Uneinigkeit über die Erfüllung des parlamentarischen Informationsanspruchs der Fragesteller die Antwort der Landesregierung zunächst am Maßstab des Art. 53 LVerf beanstandet und der Landesregierung Gelegenheit gibt, ihre Antwort entsprechend zu ergänzen. Diese Staatspraxis bietet eine informelle Möglichkeit, die Reichweite der Antwortpflicht der Landesregierung und des parlamentarischen Informationsanspruchs des Fragestellers zwischen den Beteiligten zu klären, ein dabei erkanntes Defizit der beanstandeten Antwort zu beheben und die entsprechende rechtliche Beschwer des Fragestellers in seinem Informationsanspruch zu erledigen (s. o. 5. g.). Solange sie nicht ausgeschöpft ist, hemmt sie regelmäßig das Rechtsschutzbedürfnis für ein Organstreitverfahren im Sinne einer „Konfrontationsobliegenheit“ des Fragestellers (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. Oktober 2017 – 2 BvE 6/16; VerfGH Berlin, Beschl. v. 25. August 2021 – 19/20; BremStGH, Urt. v. 26. Februar 2019

58

– St 1/18 –, unter B. I. 5.). Eben solange steht die der gegebenen Antwort inhärente Weigerung, die Frage weitergehend oder anders zu beantworten, noch unter dem Vorbehalt, dass im Beanstandungsfall auf eine gemäß der Staatspraxis regelmäßig zu erwartende Nachfrage hin die ursprünglich gegebene Antwort überdacht und gegebenenfalls erweitert werden kann. Insofern führt diese Staatspraxis dazu, dass die Weigerung, dem Informationsinteresse des Fragestellers in weiterem Umfang zu entsprechen, in der Regel erst mit der Antwort auf die Beanstandung als endgültige Weigerung zu verstehen ist und somit den Lauf der Antragsfrist des § 36 Abs. 3 LVerfGG auslöst (noch offengelassen in LVerfG, Urt. v. 25. Januar 2016 – LVG 6/15 –, Rn. 55; Urt. v. 2. Februar 2021 – LVG 5/20 –, Rn. 46).

Die demnach erst mit dem Zugang der korrigierten Antwort der Antragsgegnerin vom 6. April 2022 ausgelöste Antragsfrist ist mit dem Antrag vom 22. April 2022 gewahrt.

59

## II.

Der Antrag ist unbegründet. Die Beschränkung der Antworten zu den Fragen 1 und 2 der von der Antragstellerin gestellten Kleinen Anfrage 8/162 auf eine nichtöffentliche, als Verschlussache eingestufte und nur in der Geheimschutzstelle des Landtags einsehbare Antwort durch die Antragsgegnerin hat das parlamentarische Fragerecht der Antragstellerin aus Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf nicht verletzt, weil sie gemäß Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf gerechtfertigt ist (1.). Die dafür ebenso nichtöffentlich gegebene Begründung entspricht den Anforderungen des Art. 53 Abs. 4 S. 2 LVerf (2.).

60

1. Die Antragsgegnerin war zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 der von der Antragstellerin gestellten Kleinen Anfrage 8/162 gemäß Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf verpflichtet (a.). Der Inhalt ihrer nichtöffentlichen Antwort vom 20. Oktober 2021 genügt den inhaltlichen Anforderungen ihrer Antwortpflicht (b.). Die Antwort ist grundsätzlich öffentlich zu geben, so dass sie zum Gegenstand der parlamentarischen Öffentlichkeit gemacht werden kann (c.). Die Öffentlichkeit kann aber aus den Gründen des Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf beschränkt werden (d.). Solche Gründe liegen hier vor (e.).

61

a. Die Antragsgegnerin hat nach Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf die Pflicht, Kleine Anfragen i. S. d. § 44 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2021 (GVBl. S. 559, 560) – GO LT – von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Dabei dient das Fragerecht des Abgeordneten dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Daneben ist es aber auch Instrument der parlamentarischen Opposition, deren Rechte durch Art. 48 LVerf gewährleistet werden. Das Fragerecht der Abgeordneten ist somit ein unverzichtbares Instrument der Kontrolle im Parlamentarischen Regierungssystem (LVerfG, Urt. v. 17. Januar 2000 – LVG 6/99 –, Urt. v. 17. September 2013 – LVG 14/13 –, Urt. v. 25. Januar 2016 – LVG 6/15 –, Urt. v. 2. Februar 2021 – LVG 5/20 –, Rn. 49; zum Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung und mit der

62

demokratischen Legitimation der Regierung nach dem Grundgesetz vgl. BVerfG, Beschl. v. 13. Juni 2017 – 2 BvE 1/15 –, Rn. 84–88; Urt. v. 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, Rn. 195–198).

Die Gegenstände der Fragen 1 und 2 der von der Antragstellerin gestellten Kleinen Anfrage 8/162 unterliegen dem parlamentarischen Fragerecht der Antragstellerin und der Antwortpflicht der Antragsgegnerin. Das Fragerecht erstreckt sich auf alle Gegenstände des Regierungshandelns einschließlich der der Landesregierung nachgeordneten Verwaltung. Strafverfahren gegen Landesbeamte, die mit deren dienstlichen Tätigkeiten im Zusammenhang stehen, berühren die dienst- und disziplinarrechtliche Verantwortung der Landesregierung für die Landesverwaltung, damit auch die parlamentarische Verantwortung der Landesregierung gegenüber dem Landtag. Die für Auskünfte hierüber erforderlichen Erkenntnisse sind der Landesregierung zum einen im Rahmen ihrer dienst- und disziplinarrechtlichen Aufgaben zugänglich, zum anderen – soweit es um Strafermittlungen durch eine der dem Justizministerium des Landes unterstehenden Staatsanwaltschaften geht – im Rahmen ihrer Aufsicht über die Justizbehörden des Landes. Die Antragsgegnerin war somit nach Art. 53 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 LVerf verpflichtet, der Antragstellerin nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig Auskunft zu geben über Vorwürfe, derentwegen die Staatsanwaltschaft gegen den Direktor des Landeskriminalamts ermittelte (Frage 1 der Kleinen Anfrage 8/162), und über die Ergebnisse dieser Ermittlungen (Frage 2 der Kleinen Anfrage 8/162).

63

b. In ihrer nichtöffentlichen Antwort vom 20. Oktober 2021, die in der korrigierten Antwort vom 6. April 2022 unverändert wiederholt wird, machte die Antragsgegnerin hierzu Angaben, deren Richtigkeit, Unverzüglichkeit und Vollständigkeit von der Antragstellerin nicht in Frage gestellt wird und auch sonst nicht in Frage steht. In inhaltlicher Hinsicht hat die Antragsgegnerin damit ihre Antwortpflicht aus Art. 53 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 LVerf erfüllt.

64

c. Über die Richtigkeit, Unverzüglichkeit und Vollständigkeit der Antwort hinaus verlangt Art. 53 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 LVerf seinem Zweck nach, dass sie grundsätzlich der parlamentarischen Öffentlichkeit zugänglich wird. Nach Art. 50 Abs. 1 LVerf verhandelt der Landtag öffentlich, Ausnahmen bedürfen eines Landtagsbeschlusses mit qualifizierter Mehrheit (Art. 50 Abs. 2 LVerf). Art. 50 Abs. 3 LVerf gewährleistet die Berichterstattung über die öffentlichen Verhandlungen des Landtags und eine öffentlich zugängliche Dokumentation über Verlauf und Ergebnis der Sitzungen sowie in öffentlicher Sitzung zu behandelnde Vorlagen. Das Verfahren zur schriftlichen Beantwortung Kleiner Anfragen nach § 44 GO LT macht hiervon keine Ausnahme, sondern dient nur der Effizienz der parlamentarischen Arbeit. Die schriftlichen Antworten der Landesregierung können nach Maßgabe der übrigen Geschäftsordnung in öffentlicher Sitzung behandelt werden und unterliegen schon in ihrer schriftlichen Form dem Öffentlichkeitsgrundsatz des Art. 50 LVerf (zur Bedeutung der Öffentlichkeit bei der Beantwortung parlamentarischer Fragen nach dem Grundgesetz vgl. BVerfG, Urt. v. 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, Rn. 200–210). Für die gebotene Öffentlich-

65

keit sorgt bei Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung nach § 44 GO LT grundsätzlich die Herausgabe der Antwort als Landtagsdrucksache gemäß § 44 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 42a Abs. 2 S. 2 GO LT.

d. Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht zur öffentlichen Beantwortung parlamentarischer Fragen bestimmen sich nach Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf. Danach braucht die Landesregierung einem Informationsverlangen insoweit nicht zu entsprechen, als dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde oder zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. In Fällen, in denen die genannten öffentlichen und privaten Interessen nicht das Interesse an der Information des Parlaments, dessen ungeachtet aber das Interesse an der parlamentarischen Öffentlichkeit überwiegen, erlaubt und gebietet Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf eine nichtöffentliche Beantwortung parlamentarischer Fragen unter Vorkehrungen nach der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GSO LT) vom 29. August 2008 (GVBl. S. 441) (LVerfG, Urt. v. 17. September 2013 – LVG 14/12 –, unter 2.3.3–2.3.4; Urt. v. 25. Januar 2016 – LVG 6/15, Rn. 78; zur entsprechenden Behandlung unter dem Grundgesetz vgl. BVerfG, Urt. v. 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, Rn. 206 f. m. w. N.). Art. 53 Abs. 4 LVerf ist auch der Maßstab für den Vorbehalt der „Belange des Daten- oder des Geheimschutzes“, unter den § 44 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 42a Abs. 2 S. 2 GO LT die Herausgabe der Antwort der Landesregierung auf Kleine Anfragen als Landtagsdrucksache stellt.

66

e. Einer öffentlichen Beantwortung der Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 8/162 stehen im Sinne des Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf schutzwürdige Interessen Dritter entgegen. Sie ließe befürchten, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des ehemaligen Direktors des Landeskriminalamts verletzt würde.

67

aa. Dieses Recht schützt Art. 6 Abs. 1 LVerf als Recht eines jeden auf Schutz seiner personenbezogenen Daten, ebenso Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG als Ausfluss des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Es ist für den Schutz personenbezogener Daten eines Landesbeamten im Verhältnis zum Land als dessen Dienstherrn einfachgesetzlich ausgestaltet durch die Vorschriften des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeamtengesetz – LBG LSA) vom 15. Dezember 2009 (GVBl. S. 648), zuletzt geändert am 7. Juli 2020 (GVBl. S. 372), und des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt (DG LSA) vom 21. März 2006 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert am 22. Juli 2019 (GVBl. S. 176, 178). Die einfachgesetzlichen Bestimmungen als solche können unter dem Vorrang der Verfassung der verfassungsunmittelbaren Informationspflicht der Landesregierung nicht entgegengehalten werden; auch bildet diese eine verfassungsunmittelbare Schranke des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, ohne dass es noch einer einfachgesetzlichen Eingriffsbefugnis bedürfte. Hat der Gesetzgeber aber eine Lösung des Konflikts zwischen dem parlamentarischen Frage- und Informationsrecht einerseits

68

und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits durch eine einfachgesetzliche Regelung vorgezeichnet, ist diese für den Ausgleich der beiden verfassungsrechtlichen Positionen zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Urt. v. 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, Rn. 244 f.).

Angaben über Strafermittlungen gegen einen Landesbeamten und ihr Ergebnis sind personenbezogene Daten des betroffenen Landesbeamten als Amtswalter und Gegenstand seines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung auch dann, wenn sie ein dienstliches Verhalten betreffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Juni 2004 – 3 C 41.03 –, unter II. 4. b.), zumal wenn sie zugleich einen Verdacht auf eine Verletzung von Dienstpflichten zum Gegenstand haben. In diesem Fall sind sie gemäß § 84 Abs. 1 S. 4 LBG LSA in die Personalakte aufzunehmen, weil sie mit dem Dienstverhältnis des betroffenen Beamten in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen.

69

Gemäß § 84 Abs. 3 S. 1, § 88 Abs. 2 LBG LSA dürfen Auskünfte an Dritte ohne Einwilligung des Beamten nur übermittelt werden, wenn dies erforderlich ist für die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls (Nr. 1) oder für den Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten (Nr. 2). Der Informationsanspruch des Landtags gegenüber der Landesregierung ist ein solches berechtigtes Interesse. Ob es höherrangig ist, ist das Ergebnis einer Abwägung beider Interessen. Diese entspricht der Abwägung, die Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf ebenso wie das Verhältnismäßigkeitsgebot für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Eingriffs durch oder auf Grund eines Gesetzes nach Art. 6 Abs. 1 S. 2 LVerf fordert.

70

bb. Die im Hinblick auf den Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung durch die Landesregierung anzustellende Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsanspruch aus Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf unterliegt der uneingeschränkten Nachprüfung durch das Landesverfassungsgericht. Anders als bei der Bewertung der übrigen Gründe des Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf, die eine Einschätzung verlangen, ob und inwieweit die Information des Parlaments Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung wesentlich beeinträchtigen oder dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zufügen würde, setzt der Schutz des Rechts Dritter auf informationelle Selbstbestimmung keine spezifisch politische, der Landesregierung vorbehaltene Bewertung voraus. Insoweit gibt es für eine Einschätzungsprärogative oder einen Beurteilungsspielraum der Landesregierung keinen Grund. Grenzen der gerichtlichen Kontrolle ergeben sich somit nicht schon aus der Einstufung von Unterlagen als Verschlussache, sondern aus deren Zweck. Soweit sie allein dem Schutz des Rechts Dritter auf informationelle Selbstbestimmung dient wie hier, ist § 7 Abs. 1 GSO LT nur in Verbindung mit § 33 f. GSO LT anwendbar, nicht aber der Tatbestand des § 7 Abs. 4 GSO LT. Zu beurteilen ist daher nicht, ob die „Kenntnis durch Unbefugte den Interessen oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder abträglich oder für einen fremden Staat von Vorteil sein kann“ (§ 7 Abs. 4 GSO LT), worauf die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang abstellt, sondern ob und wie die „Kenntnis von Umständen aus dem

71

persönlichen Lebensbereich einer Privatperson oder von einem Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstigen Geheimnis“ (§ 33 Abs. 1 GSO LT, in Bezug genommen von § 7 Abs. 1, § 34 GSO LT) die Rechte der Betroffenen beeinträchtigt, wobei „der Grad der Gefährdung, die Höhe des drohenden Schadens oder der Ansehensverlust, der bei Kenntnisnahme durch Unbefugte entstehen kann, maßgebend“ für die Bewertung ist (§ 34 GSO LT). Diese Beurteilung und ihre Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsanspruch hat das Landesverfassungsgericht uneingeschränkt zu überprüfen.

cc. Das vom Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geschützte Interesse des betroffenen ehemaligen Direktors des Landeskriminalamts daran, dass die Vorwürfe, derentwegen die Staatsanwaltschaft gegen ihn ermittelte, und das Ergebnis der Ermittlungen nicht öffentlich bekannt würden, ist nach den möglichen Wirkungen einer Veröffentlichung für die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zu gewichten. Angaben über den Vorwurf einer Straftat können das Ansehen des Betroffenen in der Öffentlichkeit schwerwiegend beschädigen, auch soweit sich Vorwürfe nachher als unbegründet erweisen oder erwiesen haben. Je schwerer der Vorwurf dabei ist, desto abträglicher ist er der freien Persönlichkeitsentfaltung des Betroffenen. Hat der Betroffene selbst Anlass zu den Ermittlungen gegeben, ist die Schutzwürdigkeit des Interesses, sie aus der Öffentlichkeit zu halten, gemindert. Die Kenntnisnahme der Staatsanwaltschaft von den Vorwürfen dient aber auch dann in erster Linie den Zwecken der Strafverfolgung, nicht ihrer dafür unmaßgeblichen Erörterung in der Öffentlichkeit. Ebenso dient die Kenntnis der Dienstbehörde nur der Prüfung auf dienstrechtliche Folgen. Geht es um das Interesse, eine bereits anderweitig öffentlich gewordene unvollständige Darstellung der Ermittlungen mit Informationen zu ergänzen, die das Bild des Betroffenen in der Öffentlichkeit entlasten, liegt es in der Hand des Betroffenen selbst, über eine Veröffentlichung solcher Angaben zu entscheiden.

72

dd. Dass eine Auskunft in der parlamentarischen Öffentlichkeit angesichts der entwickelten Möglichkeiten des Informationszugangs im Internet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung tiefer beeinträchtigt als zur Zeit der Entstehung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, verschiebt die Gewichte in der Abwägung nicht wesentlich. Auch früher konnte eine einmal öffentlich gegebene Auskunft der Öffentlichkeit nicht wieder entzogen werden; die Dokumentation der parlamentarischen Arbeit und die Freiheit der öffentlichen Berichterstattung darüber waren und sind weder in ihrer Reichweite noch in ihrer Dauerhaftigkeit beschränkbar. Das Internet erleichtert zwar den Zugang dazu ganz erheblich. Aber um eine dadurch beschleunigte und weiterreichende Verbreitung zu bremsen, wäre nicht die Einschränkung der Parlamentsöffentlichkeit zu rechtfertigen, sondern gegebenenfalls eine Einschränkung der Bereitstellung insoweit für schutzwürdig gehaltener parlamentsöffentlicher Unterlagen im Internet. Eine entsprechende Unterscheidung zwischen der Parlamentsöffentlichkeit und der allgemeinen Zugänglichkeit von Landtagsdrucksachen über das Internet sieht § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 GO LT u. a. für Fälle vor, in denen Belange des Datenschutzes entgegenstehen. Speziell und enger schon für die Herausgabe der schriftli-

73

chen Antwort auf eine parlamentarische Frage als Landtagsdrucksache macht § 42a Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 44 Abs. 2 S. 4 GO LT den gleichen Vorbehalt, wiederum unbeschadet der Parlamentsöffentlichkeit. Abgesehen davon ist selbst die Einstufung als Verschlussache zeitlich begrenzt (§ 9 GSO LT), also unabhängig vom Internet jede zunächst vertrauliche Information aus der parlamentarischen Arbeit nach Ablauf der dafür geltenden Frist letztlich dauerhaft öffentlich.

ee. Gemindert ist das Interesse daran, dass Gegenstand und Ergebnis strafrechtlicher Ermittlungen nicht öffentlich bekannt werden, wenn die Ermittlungen ein Verhalten im Zusammenhang mit dem Dienst des Beamten betreffen. Nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der [...] Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert am 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), dienen Beamte dem ganzen Volk. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Sie müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Nach § 34 Abs. 1 S. 2 und 3 BeamStG haben sie die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordern. Das Beamtenverhältnis prägt somit auch das Verhältnis zwischen dem Beamten als Amtswalter und der Öffentlichkeit mit. Wer Beamter ist, ist in den Augen der Öffentlichkeit immer auch ein Repräsentant des Staates. Er muss mit einem hervorgehobenen Interesse der Öffentlichkeit an seinem Verhalten rechnen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Strafbarkeit und insbesondere im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit (in diese Richtung zur Auskunft über die Beobachtung von Mandatsträgern oder Wahlbewerbern durch die Verfassungsschutzbehörden BayVerfGH, Entsch. vom 20. März 2014 – Vf. 72-IVa-12, Rn. 116). Je herausgehobener die Dienststellung und dienstliche Verantwortung des Beamten ist, desto eher ist ihm das Interesse der Öffentlichkeit an seiner Amtsführung zumutbar. Bei einem strafrechtlichen oder disziplinarischen Vorwurf wächst mit dessen Gewicht nicht nur das grundrechtliche Interesse an einer nichtöffentlichen Behandlung (s. eben unter cc.), sondern gegenläufig auch das geforderte Maß der Bereitschaft des Beamten, eine öffentliche Behandlung hinzunehmen.

74

ff. In § 16 DG LSA hat der Gesetzgeber das Verhältnis zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und einem öffentlichen Interesse an Disziplinarvorgängen einfachgesetzlich bestimmt. Danach sind Disziplinarvorgänge nach bestimmten Fristen zu entfernen und zu vernichten. Die dem zugrundeliegende Abwägung lässt sich nicht ohne weiteres auf die Interessenabwägung unter den Maßstäben der § 88 Abs. 2 LBG LSA, Art. 53 Abs. 4 S. 1, Art. 6 Abs. 1 S. 2 LVerf (s. o. aa.) übertragen. Das würde nämlich sowohl eine Auskunft nach § 88 Abs. 2 LBG LSA als auch eine Information des Parlaments nach Art. 53 LVerf, weil sie den Disziplinarvorgang notwendig über die Tilgungsfristen hinaus bekannt machen, überhaupt ausschließen;

75

die darauf gerichteten Interessen müssten restlos zurücktreten. Wie die Wertung des § 16 DG LSA in eine Abwägung nach § 88 Abs. 2 LBG LSA einzugehen hätte, kann hier dahinstehen. Jedenfalls kann sie den vorrangigen verfassungsrechtlichen Informationsanspruch aus Art. 53 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 LVerf nicht völlig ausschließen, sondern nur das Gewicht des dagegen abzuwägenden Interesses unterstreichen.

gg. Eine öffentliche Beantwortung der parlamentarischen Anfrage, die nur wiedergibt, was bereits vorher in der Medienberichterstattung öffentlich bekannt geworden ist, kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht mehr zusätzlich beeinträchtigen. Ihr stehen dann keine Gründe des Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf entgegen. Keine bloße Wiedergabe bereits bekannter Sachverhalte bedeutet es aber, wenn die Antwort die öffentliche Berichterstattung offiziell bestätigt, ergänzt oder korrigiert.

76

hh. Das Gewicht des dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gegenüberstehenden parlamentarischen Informationsinteresses an einer öffentlichen Beantwortung von Fragen nach Art. 53 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 LVerf folgt allgemein aus deren Funktion für die parlamentarische Kontrolle der Landesregierung (s. o. a.).

77

Richtet es sich auf Vorgänge, in denen ein Strafverdacht gegenüber einem Landesbeamten und dessen disziplinarrechtliche Behandlung in Rede stehen, ist es umso höher, je näher die Verantwortung des betroffenen Landesbeamten an der politischen Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag steht. Mit der Bestimmung von Ämtern, bei deren Ausübung fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung gefordert ist (§ 30 Abs. 1 BeamtStG, § 41 BG LSA), kennzeichnet der Landesgesetzgeber zugleich eine besondere Nähe zur parlamentarischen Verantwortlichkeit der Landesregierung. Der Direktor des Landeskriminalamts gehört nicht zu diesen „politischen Beamten“. Gleichwohl ist er als Leiter dieser Landesoberbehörde in einer hervorgehobenen Verantwortung, deren Wahrnehmung für die parlamentarische Verantwortlichkeit der Landesregierung eine hervorgehobene Rolle spielen kann.

78

Für die parlamentarische Kontrolle der Landesregierung ist in erster Linie erforderlich, dass die Mitglieder des Landtags Kenntnis von Vorgängen erhalten, für die sie die Landesregierung politisch verantwortlich machen wollen. Diese Kenntnis wird ihnen auch durch eine nichtöffentliche Beantwortung parlamentarischer Fragen gegeben. Erst ihre unmittelbare Nutzung für eine Behandlung der Vorgänge in der parlamentarischen Öffentlichkeit fordert eine Aufhebung des Geheimschutzes. Unberührt bleibt die mittelbare Nutzung etwa für weiterführende parlamentarische Fragen, die dann weniger auf die personenbezogenen Daten zu einem Straf- oder Disziplinarverfahren als auf die diesem zugrundeliegenden Tatsachen und den Umgang der Landesregierung damit zielen. Das Interesse an einer öffentlichen Behandlung von Vorgängen, denen nur indizielle Bedeutung für die parlamentarische Kontrolle der Landesregierung zukommt, hat geringeres Gewicht als das Interesse an der öffentlichen Erörterung von Fragen, die unmittelbar auf eine Rechenschaft der Landesregierung vor dem Landtag zielen.

79



- ii. Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte hat das Gericht aufgrund der Einsicht in die nichtöffentliche Antwort auf die Kleine Anfrage 8/162 keinen Grund dafür gefunden, das parlamentarische Informationsinteresse höher zu gewichten als das vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung geschützte Interesse des ehemaligen Direktors des Landeskriminalamts daran, die Gegenstände der Ermittlungen und deren Ergebnisse der weiteren öffentlichen Erörterung entzogen zu sehen. **80**
2. Die dafür ebenso nichtöffentlich gegebene Begründung entspricht den Anforderungen des Art. 53 Abs. 4 S. 2 LVerf. **81**
- a. Wie die Verweigerung einer Antwort nach Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf bedarf auch ihre Beschränkung auf eine nichtöffentliche Antwort einer Begründung gemäß Art. 53 Abs. 4 S. 2 LVerf (vgl. für die entsprechende Begründungspflicht unter dem Grundgesetz BVerfG, Urt. v. 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, Rn. 257 f.). Die Begründung ist wiederum grundsätzlich öffentlich zu geben, damit sich der Fragesteller in der parlamentarischen Öffentlichkeit mit den Gründen auseinandersetzen kann. Soweit die Begründung allerdings auf die Informationen schließen ließe, deren Geheimhaltung sie begründen soll, rechtfertigen es die dafür geltenden Gründe ebenso, auch sie der Mitteilung an die Öffentlichkeit zu entziehen. Die nichtöffentliche Begründung kommt unter den Geheimschutzbedingungen jedenfalls dem Fragesteller zur Kenntnis, so dass er sich selbst ein Bild von ihrer Stichhaltigkeit machen, sie im Streitfall beanstanden und gegen eine nicht von den Gründen des Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf getragene Beschränkung der Öffentlichkeit einen Anspruch auf öffentliche Antwort durchsetzen kann. Die Geheimschutzbedingungen müssen es dabei ermöglichen, dass der Fragesteller juristischen Rat einholen und sich im Streitfall gemäß § 18 LVerfGG vertreten lassen kann. Die Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (s. o. d.) sieht einen entsprechenden Zugang weiterer Personen zu Verschlussachen vor. **82**
- b. Um die Beschränkung einer Antwort nach Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf auf eine nicht-öffentliche Antwort mit dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung begründen zu können, muss die Landesregierung die geforderte Datenübermittlung unter die Übermittlungsverbote und die Übermittlungsbefugnisse des anwendbaren Datenschutzrechts subsumieren (so bereits für die Begründung der Nichtbeantwortung LVerfG, Urt. v. 25. Januar 2016 – LVG 6/15, Rn. 77). Das so beschriebene Datenschutzinteresse muss sie mit dem parlamentarischen Informationsrecht abwägen. **83**
- c. Diesen Anforderungen wurde die korrigierte Antwort der Antragsgegnerin vom 6. April 2022 mit der vertraulichen Stellungnahme zur Beanstandung der ersten Antwort durch die Antragstellerin und zu dem ihr beigegebenen Gutachten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes gerecht. **84**
- aa. Sie benennt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des ehemaligen Direktors des Landeskriminalamts als ein schutzwürdiges Interesse eines Dritten im Sinne des Art. 53 Abs. 4 S. 1 LVerf nicht nur allgemein wie im öffentlichen Teil der Antworten vom 20. Oktober 2021 und vom 6. April 2022, sondern setzt sich in deren **85**

nichtöffentlichen Teil eingehend mit der auf die Vorbemerkung im öffentlichen Teil der Antwort bezogenen und notwendig beschränkten Beurteilung durch den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst auseinander. Sie geht danach auch auf seine einfachgesetzliche Ausgestaltung in den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und des Disziplinalgesetzes ein, subsumiert die Unterlagen, aus denen die parlamentarische Frage zu beantworten war, und ihre Übermittlung unter die gesetzlichen Tatbestände, würdigt und gewichtet ausdrücklich das parlamentarische Frage- und Informationsrecht und erläutert die in der Abwägung berücksichtigten Gesichtspunkte sowohl allgemein als auch im Einzelnen für die Gegenstände der Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 8/162.

bb. Die Aufteilung der Begründung auf eine sehr allgemein gehaltene Angabe zum Grund für die nichtöffentliche Beantwortung im öffentlichen Teil der Antwort und die eingehenden Erläuterungen im nichtöffentlichen Teil der Antwort ist mit dem grundsätzlichen Gebot einer öffentlichen Begründung noch vereinbar. Die wesentlichen Ausführungen im nichtöffentlichen Teil der Begründung hätten nicht in ihren öffentlichen Teil übernommen werden können, ohne zugleich die Vertraulichkeit der Antworten selbst in Frage zu stellen. Zwar hätten die Hinweise auf die anwendbaren datenschutzrechtlichen Normen auch im öffentlichen Teil der Antwort von den vertraulichen Informationen getrennt gegeben werden können. Es hätte die Verständlichkeit der Begründung im öffentlichen Teil der Antwort außerdem erheblich verbessert, wenn sie für die einzelnen Begründungsschritte jeweils ausdrücklich auf den vertraulichen Teil der Antwort verwiesen hätte. Die stattdessen gewählte, weniger deutliche Fassung des öffentlichen Teils der Antwort erschwerte der Antragstellerin die Auseinandersetzung mit den Gründen für die Vertraulichkeit aber nicht so, dass darin eine Verletzung der Begründungsobliegenheit aus Art. 53 Abs. 4 S. 2 LVerf zu sehen wäre.

**86**

cc. Die mit der korrigierten Antwort vom 6. April 2022 im parlamentarischen Nachfrageverfahren (s. o. I. 5. g.) gegebene Begründung kann ebenso wie eine ergänzte Antwort selbst (s. o. 1. b.) der Antwort der Antragsgegnerin zugerechnet werden, weil sie noch unverzüglich im Sinne der Anforderungen aus Art. 53 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 S. 2 LVerf war.

**87**

dd. Auf die von der Antragsgegnerin in diesem Organstreitverfahren hinzugefügte Begründung, dass eine öffentliche Antwort im Oktober 2021 ein noch nicht abgeschlossenes Disziplinarverfahren oder auch künftige Disziplinarverfahren habe beeinträchtigen können, kommt es demnach nicht an. Sie war außerdem in der Antwort vom 20. Oktober 2021 nicht enthalten und wäre als eine im Organstreitverfahren nachgeschobene Begründung unbeachtlich (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13. Juni 2017 – 2 BvE 1/15 –, Rn. 108; Urt. v. 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, Rn. 259; BayVerfGH, Entsch. vom 20. März 2014 – Vf. 72-IVa-12, Rn. 87).

**88**

ee. Die Antragstellerin hat die Rüge einer unzureichenden Begründung in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich auf die nichtöffentlichen Teile der Antwort vom

**89**

6. April 2022 erstreckt. Sie hat sie insoweit aber nicht näher ausgeführt. Das Gericht beurteilt die Begründung im nichtöffentlichen Teil der Antwort vom 6. April 2022 als ausreichend.

### III.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. **90**

Gründe für die Erstattung außergerichtlicher Kosten nach § 32 Abs. 3 LVerfGG bestehen nicht. **91**

Dr. Wegehaupt

Schmidt

Dr. Eckert

Buchloh

Schindler

Meyer

Prof. Dr. Germann